den Ländern mit anderer als der Gulden-Währung à 1 Kr. = $\frac{1}{4}$ Gr., à 2 Kr. = $\frac{1}{2}$ Gr., à 3 Kr. = $\frac{10}{12}$ Gr., à 7 Kr. = 2 Gr., à 18 Kr. = $5\frac{1}{12}$ Gr. — Freimarken sind möglichst in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe zu kleben.

Gewöhnliche Briefe dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfd. nicht übersteigen. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen: für den frankirten gewöhnlichen Brief: bis zum Gewicht von einem vollen Loth 1 Gr., alle schwereren 2 Gr., für den unfrankirten gewöhnlichen Brief: bis zum Gewichte von einem vollen Loth 2 Gr., alle schwereren 3 Gr. Für portopflichtige (unfrankirte) Dienstbriefe, wenn die Briefe auf der Adresse mit dem Vormerk: „Portopflichtige Dienstsache" versehen sind, müssen bis zum Gewichte von einem vollen Loth 1 Gr., für alle schwereren 2 Gr. bezahlt werden.

Vorstehende Bestimmungen gelten sowohl im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, als in Oesterreich, Baden, Baiern, Württemberg, Luxemburg nur mit dem einzigen Unterschiede, daß in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Ländern unfrankirte portopflichtige Dienstbriefe wie gewöhnliche unfrankirte Briefe behandelt werden.

Bei der Versendung von Drucksachen gilt eine ermäßigte Taxe und zwar gelten als Drucksachen dieser Art: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. — Diese Sendungen müssen entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden, und zwar muß das Band dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und der Inhalt erkannt werden kann. — Auch offene Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Courante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) können unter Kreuzband gesandt werden. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maaß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Couverts abweichen. — Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden. — Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, wenn sie von einem und demselben Absender herrühren; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. — Circulare 2c. von mehreren Absendern zugleich dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen befindlich sind, unter einem Bande versendet werden. — Die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn die Sendungen unter Streif- oder Kreuzband irgend welche Zusätze, mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punctiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w., ist dabei ganz gleich. Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein. — Auch auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id20362582Z/137